

Dornbirner Gemeindeblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50, halbjährig 75 kr., mit Postverendung ganzjährig fl. 2.10. Einschaltungen werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet und müssen spätestens bis Freitag Mittag portofrei im Gemeindeamte abgegeben werden.

Nr 15.

Sonntag, 13. April

1890.

Kundmachung.

Die Firmen F. M. Hämmerle und Herrburger u. Rhomburg haben mit Decret vom 21. März d. Js. durch den Handelsminister die erbetene Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Dampfstrambahn von Höchst über Lustenau und Dornbirn nach Alberschwende im Sinne des EisenbahnceSSIONSGESES vom 14. September 1854, der Verordnungen vom 25. Januar 1879 und 29. Mai 1880 sowie des Gesetzes vom 18. Februar 1878 erhalten.

Durch diese Bewilligung haben die Genannten das Recht erlangt, auf ihre Kosten die Vorerhebungen für die künftige Ausführung der projectierten Eisenbahn mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, unter Aufsicht der Behörden zu pflegen und die nöthigen Vermessungs- und Nivelierungsarbeiten vorzunehmen.

Diese Vorarbeiten werden in den nächsten Tagen auf der Strecke Dornbirn-Lustenau begonnen werden und stehen unter dem Schutze des Gesetzes.

Es wird daher Jedermann gewarnt, den betreffenden Technikern un begründete Hindernisse in den Weg zu legen oder die vorgenommenen Auspflöckungen zu beschädigen oder zu entfernen. Zuwiderhandelnde setzen sich strafgerichtlichen Folgen aus.

Dornbirn, am 13. April 1890.

Die Gemeindevorstehung.

